

## REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 2

### WAS ÄNDERT SICH BEI DER MIETE VON IMMOBILIEN?



Das Neue Bürgerliche Gesetzbuch („**NOZ**“) bricht bei der Miete von Immobilien die Regel, dass die schuldrechtlichen Verhältnisse nach derjenigen Regelung beurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in Kraft war. Mietverhältnisse werden sich ab dem 1.1.2014 grundsätzlich nach dem NOZ richten. Die ursprüngliche Regelung wird lediglich bei Fragen der Mietentstehung und bei Rechten und Pflichten verwendet, die während der Geltung der ursprünglichen Regelung entstanden sind. Mit Ausnahme des Schutzes der Wohnraummiete wird die neue Regelung grundsätzlich dispositiv sein und ermöglicht neue Gestaltungen.

1. **Die wichtigsten Änderungen im Bereich der allgemeinen Bestimmungen der Miete:**
  - 1.1 **Die anwendbare Regelung des Mietverhältnisses hängt von dem Zweck ab, zu dem die Räumlichkeiten tatsächlich genutzt werden.** Bislang ist für die Bestimmung der anwendbaren Regelung vor allem der Zweck maßgebend, zu dem die Räumlichkeiten kollaudiert worden sind. Der Nichteinklang zwischen der Kollaudierungsbestimmung des Mietgegenstandes und der Nutzung des Mietgegenstandes wird ggf. auf öffentlich-rechtlichem Niveau gelöst und wird keinen Einfluss auf die Gültigkeit der zivilrechtlichen Verhältnisse haben.
  - 1.2 Neu eingefügt wird das Institut der **Pacht als Nutzung der Sache**, wobei Pachtgegenstand die durch aufgrund Hinzutun des Pächters einen Ertrag bringende Sache darstellt und jener sich den Ertrag aneignet. Miete wird lediglich die Überlassung der Sache zur zeitweiligen Nutzung bedeuten.
  - 1.3 Das NOZ legt ausdrücklich fest, dass auch eine noch **nicht existierende Sache vermietet werden kann**, solange der Mietgegenstand eindeutig bestimmt werden kann.
  - 1.4 Nach der gegenwärtigen allgemeinen Regelung der Miete hat der Mieter das Recht, die Miete bei der Änderung des Eigentums am Mietgegenstand zu beenden. Zukünftig wird es dem Mieter nicht mehr möglich sein, **die Miete wegen Änderung des Eigentümers des Mietgegenstands zu beenden**. Das NOZ privilegiert allerdings den **Schutz des dinglichen Rechts des neuen Eigentümers** gegenüber

dem schuldrechtlichen Schutz der Rechte des Mieters. Neu gilt, dass **wenn der neue Eigentümer keinen Grund zu Zweifeln hatte, dass er eine Sache kauft, die nicht vermietet ist**, ihm das Recht zusteht, das Mietverhältnis innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag zu kündigen, an dem er über die Vermietung der Sache und den Mieter Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste. Bei der Wohnungsmiete besteht dieses Kündigungsrecht allerdings nicht.

- 1.5 Das NOZ führt eine nach unserer Auffassung sehr problematische Regel ein: Ab 2014 gilt für die **Eigentumsübertragung an vermieteten Sachen, dass für den neuen Eigentümer die Bestimmungen über die Pflichten des Vermieters, die das Gesetz nicht festlegt, nicht gelten**. Eine Ausnahme gilt lediglich in der Situation, wenn der neue Eigentümer über die Bestimmungen, die die Pflichten des Vermieters über den Rahmen des Gesetzes hinaus festlegen, Bescheid wusste. Diese Neuigkeit ist sehr unangenehm für den **Mieter**, der bei der Änderung des Eigentums an der Immobilie alle Vorteile **verlieren kann, die er mit dem Vermieter ausgehandelt hat**.
- 1.6 Den Schutz für die Mieter vor eventuellem Missbrauch der Übertragung des Eigentums an der vermieteten Sache zur Aufhebung der Vertragsverbindlichkeiten des Vermieters gemäß 1.4. und 1.5. soll wahrscheinlich teilweise die neu eingeführte Möglichkeit gewähren, dass es mit der Zustimmung des Eigentümers bei der Eintragung des Mietgegenstands im Immobilienkataster **möglich sein wird, auch die Existenz des Mietrechts im Immobilienkataster vermerken zu lassen**.
- 1.7 Das NOZ führt neu für alle Mietgegenstände die **Vermutung** ein, dass sofern die Länge der Miete nicht festgelegt wird, angenommen wird, dass es sich um ein **Mietverhältnis auf unbefristete Dauer handelt**, die nach der bestehenden Regelung nur bei der Miete von Wohnungen und Gewerberäumen gelöst wird. Bei Immobilien beträgt dann die Kündigungsfrist drei Monate.
- 1.8 Eine besondere Regel wird **auf befristete Dauer von mehr als 50 Jahren vereinbarte Mietverhältnisse** betreffen. In einem solchen Falle wird gelten, dass eine Miete auf **unbefristete Dauer vereinbart wurde**, dies entspricht schon bisheriger Rechtsprechung. In den ersten fünfzig Jahren kann sie jedoch lediglich aus durch die Parteien festgelegten Gründen und in der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden. Hier besteht also in der Praxis in einer Vielzahl von bestehenden Verträgen (beispielsweise die häufige langfristige Miete von kleineren Grundstücken oder von Infrastruktur im Rahmen von Großprojekten) Handlungsbedarf.
- 1.9 Die Ausgestaltung **der Einwilligung zur Untermiete** wird unter dem NOZ

umgedreht. Nach der gegenwärtigen Regelung kann der Mieter die Sache untervermieten, wenn dies der Mietvertrag nicht ausschließt. Zukünftig wird gelten, dass der Mieter die Sache nur dann untervermieten kann, wenn der Vermieter damit einverstanden ist, die Form des Einverständnisses wird sich nach der Form des Mietvertrages richten. Das NOZ legt explizit fest, dass für die Handlungen des Untermieters der Mieter gegenüber dem Vermieter ebenso haftet, als würde er die Sache selbst nutzen.

- 1.10 Auch nach der gegenwärtigen Regelung gilt bereits, dass, falls der Mieter die Immobilie auch nach der Beendigung der Mietdauer nutzt, die Miete für die Dauer eines Jahr verlängert wird. Der Vermieter kann die Wiederherstellung durch eine Klage auf Räumung der Immobilie verhindern, die er innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der ursprünglichen Mietdauer einzureichen hat. Gemäß dem NOZ **wird zur Verhinderung der Wiederherstellung der Miete bereits genügen, wenn der Vermieter** in der Frist eines Monats nach der Beendigung der Miete **den Mieter zur Übergabe des Mietgegenstandes auffordert**. Die Verpflichtung des Vermieters, sich an das Gericht wenden zu müssen, entfällt somit.
- 1.11 Nach der gegenwärtigen allgemeinen Regelung der Miete gilt, dass der Vermieter verpflichtet ist, die vermietete Sache dem Mieter im vereinbarten, bzw. zur üblichen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen, und sie in diesem Zustand auf seine Kosten zu erhalten. Das NOZ regelt die Instandhaltung der vermieteten Sache wie folgt: sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muß die **laufende Instandhaltung der Mieter und die sonstige Instandhaltung der Vermieter vornehmen**. Es liegt somit im Interesse beider Vertragsparteien, im Mietvertrag ganz eindeutig geregelt zu haben, wer die Instandhaltung und die Reparaturen des Mietgegenstands vornehmen soll.
2. **Änderungen im Bereich der Gewerberäume (nach der neuen Terminologie „des zur Unternehmenstätigkeit dienenden Raumes“):**
- 2.1 Eine der 183 Vorschriften, die das **NOZ aufhebt, ist das noch aus dem Jahr 1990 stammende Gesetz über die Miete und Untermiete von Gewerberäumen**, das zur Zeit die Miete von Räumen regelt, die als Gewerberäume kollaudiert worden sind (ungeachtet des Mietzwecks). Im Unterschied zur gegenwärtigen Regelung enthält das NOZ kein Verzeichnis der Immobilienarten, die als Gewerberäume gelten, es stellt vor allem auf **den Nutzungszweck der Räumlichkeiten** ab.

Besondere Regelungen enthält auch das NOZ über die Miete des zur Unternehmenstätigkeit dienenden Raumes. Diese gelten für die Miete von

Räumlichkeit, deren Mietzweck der Betrieb der Unternehmenstätigkeit in einem solchen Raum ist und sofern ein solcher Raum mindestens überwiegend der Unternehmenstätigkeit dient. Es wird **nicht mehr nötig sein, den Mietzweck im Mietvertrag ausdrücklich anzuführen**, ein häufiger Unwirksamkeitsgrund bestehender Gewerberaummietverträge.

- 2.2 **Weniger Formalismus** kennzeichnet die neue Regelung. Mietverträge haben **weniger Pflichtbestandteile**. Der Mietzweck entfällt als Pflichtbestandteil. Sofern der Vertrag nicht die Höhe und die Fälligkeit der Miete beinhalten wird, wird der Mieter verpflichtet sein, die Miete in der für ähnliche Mietgegenstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags üblichen Höhe zu zahlen, und zwar zum Monatsende. Sofern zwischen den Vertragsparteien die Mietdauer nicht vereinbart wird, wird gelten, dass die Miete auf unbefristete Dauer vereinbart wurde mit der Konsequenz der in 2.4. aufgeführten Kündigungsfrist von sechs Monaten. Für den Mietvertrag hinsichtlich des zur Unternehmenstätigkeit dienenden Raumes wird **keine Schriftform mehr erforderlich** sein, obwohl ein mündlich geschlossener Mietvertrag in einem seriösen Unternehmensumfeld nur schwer vorstellbar ist.
- 2.3 Hinsichtlich der Kündigungsgründe für die vorzeitige Beendigung der Miete durch den Mieter kopiert das NOZ im Grunde genommen die gegenwärtige Regelung. Dagegen kommt es bei den **Kündigungsgründen für die vorzeitige Beendigung der Miete seitens des Vermieters zu wesentlichen Veränderungen**. Das gegenwärtige Verzeichnis von zehn abschliessend aufgeführten Kündigungsgründen wird im NOZ auf den Grund der wesentlichen Pflichtverletzung durch den Mieter (die entsprechende Bestimmung führt dabei lediglich zwei Beispiele solcher Verletzungen an) und die Situation reduziert, in der das Gebäude zu beseitigen oder umzubauen ist und der Vermieter dies beim Vertragsabschluss nicht vorhersehen musste oder konnte.
- 2.4 Bei der vorzeitigen Beendigung einer befristeten Miete bleibt die Dauer der Kündigungsfrist unverändert drei Monate. **Beim unbefristeten Mietverhältnis wird jedoch die Kündigungsfrist auf das Zweifache, d.h. auf sechs Monate, verlängert**. Die heutige dreimonatige Kündigungsfrist findet lediglich in dem Falle Anwendung, wenn die kündigende Partei zur Kündigung einen ernsthaften Grund hat und die Miete bei der Kündigung weniger als fünf Jahre dauert.
- 2.5 Das NOZ führt das **Institut der Einwände gegen die Kündigung ein**. Die Partei (egal, ob Mieter oder Vermieter), die eine Kündigung erhält, hat die Obliegenheit, die Kündigung innerhalb der **Frist von einem Monat nach Erhalt** beim Kündigenden anzufechten, was Voraussetzung Klage auf Unwirksamkeit der

Kündigung beim Gericht sein wird. Werden Einwände nicht rechtzeitig erhoben, erlischt das Recht, beim Gericht die Überprüfung der Berechtigung der Kündigung zu beantragen.

- 2.6 Das NOZ führt eine Neuigkeit ein, und zwar einen vom Vermieter, bzw. Neumieter, zu zahlenden **Ersatz für die Übernahme des Kundenstamms**. Endet die Miete durch Kündigung seitens des Vermieters aus einem anderen Grund als wegen wesentlicher Verletzung der Pflichten des Mieters, wird dem Mieter das Recht auf Ersatz für den Vorteil des Vermieters, resp. des neuen Mieters zustehen, den jene durch Übernahme des durch den ursprüngliche Mieter gebildeten Kundenstammes erhalten haben. Die Vorgehensweise für die eventuelle Bestimmung der Höhe solchen Ersatzes legt das NOZ jedoch nicht fest. Auch diese Regelung ist abdingbar und sollte bei bestehenden Mietverträgen Änderungsbedarf hervorrufen.

### 3. Änderungen im Bereich der Wohnungsmiete:

- 3.1 Die heutige Regelung schützt lediglich die Miete der Wohnung, also eines Raumes, der für Wohnzwecke kollaudiert wurde. Das **NOZ** schützt **jedoch allgemein das Wohnen, ungeachtet dessen, zu welchem Zweck der vermietete Raum baulich bestimmt wurde**. Geschützt wird somit die Miete jeder Räumlichkeit, die zum Zwecke der Befriedigung von Wohnungsbedürfnissen des Mieters vermietet wird (Wohnung, Haus, jedoch auch ein anderer als Wohnraum). Das NOZ legt ausdrücklich fest, dass die Tatsache, dass der vermietete Raum nicht zum Wohnen bestimmt ist, nicht Lasten des Mieters gewertet werden kann.
- 3.2 Die erweiterte Auffassung des Schutzes des Wohnens bricht die allgemeine Vertragsfreiheit des NOZ. Das NOZ legt fest, dass **Vertragsbestimmungen, die die Rechte des Mieters kürzen, nicht berücksichtigt werden**. Offensichtlich **unangemessene Pflichten des Mieters** und Bestimmungen über die Verpflichtung des Mieters, eine Vertragsstrafe zu zahlen, **werden nicht berücksichtigt**.
- 3.3 Ähnlich wie bei der Regelung hinsichtlich des zur Unternehmenstätigkeit dienenden Raumes **beschränkt** das NOZ **die Anforderungen auf inhaltliche Erfordernisse des Wohnraummietvertrags**. Der Mietvertrag muß nicht mehr Erfordernisse wie genaue Wohnungsbezeichnung, deren Zubehör, Umfang der Wohnungsnutzung, und die Art und Weise der Berechnung des Mietzinses und der mit der Nutzung der Wohnung verbundenen Leistungen enthalten. Es wird genügen, wenn die Parteien eindeutig den Mietgegenstand bestimmen und vereinbaren, dass dem Vermieter für dessen Nutzung ein Entgelt zusteht. Auch bei der Miete einer Wohnung wird es möglich sein, einen Mietvertrag ohne **Festlegung der Mietzinshöhe**

**abzuschließen**, dann entsteht dem Vermieter ein Recht auf Mietzins in der Höhe, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags am gegebenen Ort für die Miete ähnlicher Wohnung üblich ist.

- 3.4 Das NOZ legt jedoch ein **Verzeichnis von Dienstleistungen fest, die der Vermieter sicherzustellen hat**, wenn er mit dem Mieter nichts anderes vereinbart. Es handelt sich um Wasserlieferung, Abwasserabführung, einschließlich der Reinigung von Klärgruben, Wärmelieferung, Müllabfuhr, Beleuchtung und Reinigung gemeinsamer Teile des Hauses, Sicherstellung des Empfangs von Rundfunk- und Fernsehsendungen, Betrieb und Reinigung von Schornsteinen und eventuell Fahrstuhlbetrieb.
- 3.5 Das NOZ verlangt zwar bei Wohnraum die Schriftform des Vertrags, der **Vermieter kann jedoch gegenüber dem Mieter die Ungültigkeit eines mündlich abgeschlossenen Vertrags nicht einwenden**.
- 3.6 Darüber hinaus führt das NOZ die **Möglichkeit der Ersitzung der Miete ein**: sofern der Mieter für die Dauer von drei Jahren im guten Glauben ist, dass die Miete rechtmäßig ist, gilt der Mietvertrag als gültig abgeschlossen.
- 3.7 Auch nach dem NOZ gilt, dass der Vermieter die Miete eines Wohnraums nicht ohne ernsthaften Grund beenden kann. Das NOZ beinhaltet ein **Verzeichnis der Gründe, wegen deren der Vermieter den Mietvertrag kündigen kann**. Im Vergleich zur bestehenden Regelung, in der die Auflistung solcher Gründe abschließend ist, ist das im NOZ angeführte Verzeichnis nur **demonstrativ**. Kein Kündigungsgrund gemäß NOZ ist mehr die Tatsache, dass der Mieter zwei Wohnungen hat, wie bei der bestehenden Regelung.
- 3.8 Nach dem NOZ wird **keine Einwilligung des Gerichts für die Kündigung von Wohnraum erforderlich sein**. Der Mieter wird jedoch das Recht haben, beim Gericht die Überprüfung der Kündigung zu beantragen, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, der Zustellung der Kündigung. Wenn der Vermieter den Mieter in der Kündigung nicht ausdrücklich **auf dieses Recht hinweist**, ist die Kündigung ungültig.
- 3.9 Der Wohnraummieter wird auch nach dem NOZ das Recht haben, einen befristeten Mietvertrag ohne Angaben von Gründen zu beenden. Ein **Mieter kann den befristeten Mietvertrag gemäß NOZ dann kündigen, wenn sich die Umstände, von denen die Parteien beim Vertragsabschluss ausgegangen sind, in einem**

**solchen Maße geändert haben**, dass von dem Mieter nicht billigerweise gefordert werden kann, dass er die Miete fortsetzt.

- 3.10 Die Kündigungsfrist ist gemäß NOZ beträgtsgrundsätzlich drei Monate. **Wenn jedoch der Mieter seine Pflichten in besonders schwerwiegender Weise verletzt** (hat zum Beispiel den Mietzins und die Kosten der Dienstleistungen für mindestens 3 Monate nicht bezahlt, oder wenn er den Mietgegenstand wesentlich beschädigt), **steht dem Vermieter das Recht zu** (nach vorheriger Aufforderung zur Abhilfe), die **Miete ohne Kündigungsfrist zu kündigen und** zu fordern, dass ihm der Mieter die Wohnung innerhalb eines Monats übergibt.
- 3.11 Das NOZ kennt keinen **Wohnungersatz mehr** (Ersatzwohnung, Unterkunft, Beherbergung), den der Vermieter nach der bestehenden Regelung dem Wohnungsmieter unter gewissen Umständen zu gewähren hat.
- 3.12 Das **NOZ führt die Wiederherstellung der Miete ein**, die bei der bestehenden Regelung bei der Wohnungsmiete lediglich durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien möglich ist. Wenn der Mieter die Wohnung mindestens drei Monate nach dem Zeitpunkt weiterrnutzt, an dem die Miete endete, und der Vermieter den Mieter in diesem Zeitraum nicht auffordert, die Wohnung zu verlassen, gilt nach dem NOZ, dass die Miete wieder auflebt, und zwar auf gleiche Dauer, wie ursprünglich vereinbart, höchstens jedoch für zwei Jahre.
- 3.13 Das NOZ behält den Rechtsgedanken des Übergangs der Miete der Wohnung auf die Angehörigen des Haushalts des Mieters bei (wenn es sich nicht um gemeinsame Miete der Wohnung handelt) wie auch die zweijährige Frist, die eine solche Miete dauert. Zukünftig wird jedoch gelten, dass **der Vermieter mit dem Übergang der Miete auf eine andere Person als eine dem ursprünglichen Mieter nahe stehende Person einverstanden werden muss** (nach der bestehenden Regelung genügt zum Übergang der Miete auf eine solche Person, dass der Vermieter sein Einverständnis mit dessen vorherigen Wohnen in der Wohnung erklärte). Eine weitere Neuerung stellt die Bestimmung dar, dass, sofern die Miete nicht auf die Angehörigen des Haushalts des ursprünglichen Mieters übergeht (also insbesondere wenn er im Haushalt alleine lebte), **die Miete auf die Erben des Mieters übergeht**. Die Personen, auf die die Miete der Wohnung übergegangen ist, können die Miete selbstverständlich beenden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Mieters. Wenn die Miete auf die Erben des Mieters übergeht, steht auch dem Vermieter das Recht zu, den Mietvertrag zu kündigen (mit zweimonatiger Kündigungsfrist innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Tod des Mieters und darüber, dass die Miete nicht auf

die Angehörigen des Haushalts des Mieters übergegangen ist, Kenntnis erlangt hat).

- 3.14 Das NOZ legt ausdrücklich fest, dass die Parteien eine Indexierung des Mietzinses vereinbaren können. Das NOZ legt für den Fall, dass keine Indexierung des Mietzinses vereinbart wird, jedoch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, an einer von der bestehenden Regelung abgeleiteten Vorgehensweise fest. Der Vermieter darf einmal jährlich die Erhöhung des Mietzinses, bzw. der Mieter die Herabsetzung des Mietzinses auf das am gegebenen Ort übliche Niveau fordern. Eine Neuigkeit ist das **Limit für die maximale Änderung der Mietzinshöhe**, und zwar von **20% des Mietzinses innerhalb von 3 Jahren**. Wenn jedoch der Mieter eine Erhöhung im Rahmen dieser Grenze ablehnt, kann sich der Vermieter an das Gericht wenden, für das das Limit von 20 % nicht verbindlich ist, und kann so Mietzins auch auf das örtlich übliche Niveau erhöhen, und zwar rückwirkend zum Tag der Stellung des Antrags beim Gericht. Das NOZ führt **eine Sonderregelung der Mietzinserhöhung für die Situation ein, wenn der Vermieter die Qualität des Wohnens des Mieters verbessert** oder Anpassungen für Einsparungen von Wasser und Energie vornimmt. Der Vermieter kann in einem solchen Falle mit den Mietern eine Mieterhöhung um bis zu 10% der dafür aufgewendeten Kosten jährlich vereinbaren (sofern mit einer solchen Erhöhung mindestens die Mieter von zwei Dritteln der Wohnungen im Haus einverstanden sind, dann gilt sie für alle Mieter). Wird jedoch keine Vereinbarung getroffen, kann der Vermieter den Mietzins lediglich um 3,5% der dafür aufgewendeten Kosten jährlich erhöhen.
- 3.15 **Das NOZ erhöht die Kautions**, die der Vermieter vom Wohnungsmieter fordern kann, und zwar auf das **Sechsfache des monatlichen Mietzinses** (ohne Nebenkosten). Nach der bestehenden Regelung darf sie höchstens das Dreifache des Mietzinses und der Vorauszahlungen für die Dienstleistungen betragen.
- 3.16 Das NOZ **ändert die Regelung für die Untermiete der Wohnung**. Nach der heutigen Regelung kann die Wohnung oder ein Teil davon, lediglich mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters untermietet werden. Zukünftig kann der Mieter einem Dritten einen Teil der Wohnung **auch ohne Zustimmung des Vermieters** untermieten, **wenn er selbst ebenfalls in der Wohnung dauerhaft wohnen wird**, er hat dies jedoch dem Vermieter anzuzeigen, sonst begeht er eine schwerwiegende Verletzung der sich aus der Miete ergebenden Pflichten.



## REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 2 WAS ÄNDERT SICH IM BEREICH DER MIETE VON IMMOBILIEN?

Wir hoffen, dass Sie unsere knappe Übersicht hilfreich fanden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne an der nachstehenden Anschrift zur Verfügung.

**bpv** BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.